

Abkommen vom 23. April 1997

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Argentinien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

SR 0.672.915.41; AS 2007 4345

Beendigung der provisorischen Anwendung des Abkommens – erneute Anwendung einer Vereinbarung

Gestützt auf ein Schreiben der Regierung der Republik Argentinien vom 16. Januar 2012 endet die provisorische Anwendung der folgenden Abkommen am 31. Dezember 2012:

- Abkommen vom 23. April 1997 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Argentinien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen;
- Protokoll vom 23. November 2000¹;
- Zusatzprotokoll vom 23. November 2000²;
- Protokoll vom 7. August 2006³.

Gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 des Abkommens wird die zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Republik Argentinien mit Notenaustausch vom 13. Januar 1950⁴ abgeschlossene Vereinbarung betreffend die Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkünften von Unternehmen der Schiff- und Luftfahrt ab dem 1. Januar 2013 wieder anwendbar.

¹ AS 2007 4367

² AS 2007 4369

³ In der AS nicht veröffentlicht.

⁴ AS 1950 564

